



ÜBERBLICK DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR UND DES EuGH IM BEREICH DES STRAFVOLLZUGS

MÄRZ 2022

In dieser Übersicht sind die wichtigsten Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Fragen des Strafvollzugs zusammengestellt. Durch die Berichterstattung über die wichtigsten Trends in der europäischen Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugs sollen Rechtsexperten im Bereich des Strafvollzugs bei ihren Recherchen und Rechtsstreitigkeiten unterstützt und blinde Flecken in der europäischen Rechtsprechung identifiziert werden, um strategische Wege für Rechtsstreitigkeiten zu finden.

ÜBERSICHT DER FÄLLE JANUAR-FEBRUAR 2022

BORODAY UND ANDERE GEGEN DIE UKRAINE ■ [Anträge Nr. 44274/13, 18862/15 und 36191/15](#)

Mangel an angemessener medizinischer Versorgung für Gefangene mit schweren Erkrankungen: Verstoß gegen Artikel 3.

KALMYKOW GEGEN RUSSLAND ■ [Antrag Nr. 71325/16](#)

Mangel an angemessener medizinischer Versorgung für einen Häftling mit HIV/AIDS: Verstoß gegen Artikel 3.

VASILENKO GEGEN DIE UKRAINE ■ [Antrag Nr. 70777/12](#)

Routinemäßige Überwachung der Korrespondenz eines Gefangenen mit den Strafverfolgungsbehörden: Verstoß gegen Artikel 8. Kein verfügbarer Rechtsbehelf in Bezug auf eine solche Verletzung: Verstoß gegen Artikel 13.

LUKOŠIN GEGEN LITAUEN ■ [\(Antrag Nr. 25059/20\)](#)

Inhaftierung in einer überfüllten Zelle: Verstoß gegen Artikel 3. Inhaftierung in einer baufälligen und nicht ausreichend beleuchteten Disziplinarzelle: Verstoß gegen Artikel 3.

MEHMET ÇİFTÇİ UND SUAT İNCEDERE GEGEN DIE TÜRKEI ■ [Anträge Nr. 21266/19 und 21774/19](#)

Sanktion gegen Gefangene, die Gedichte vortrugen und Hymnen sangen, um der Häftlinge zu gedenken, die während einer speziellen Gefängnisoperation ihr Leben verloren hatten: Verstoß gegen Artikel 10.

SALMANOW GEGEN DIE SLOWAKEI ■ [Antrag Nr. 40132/16](#)

Rechtswidrige Untersuchungshaft, die vom Obersten Gerichtshof nach einer erstinstanzlichen Verurteilung angeordnet wurde: Verstoß gegen Artikel 5 § 1. Keine Entschädigung für die Verletzung des Rechts auf Freiheit: Verstoß gegen Artikel 5 § 5.

SY GEGEN ITALIEN ■ [Antrag Nr. 11791/20](#)

Zweijährige Inhaftierung einer Person, die an einer bipolaren Störung leidet, in einem gewöhnlichen Gefängnis, unter schlechten Bedingungen und ohne eine umfassende therapeutische Strategie zur Behandlung ihres Zustands: Verstoß gegen Artikel 3. Fortgesetzte Inhaftierung einer Person, die an einer bipolaren Störung leidet, in einem gewöhnlichen Gefängnis, trotz der Anordnung des nationalen Gerichts, sie in eine geeignete Einrichtung zu verlegen (keine verfügbaren Plätze): Verstoß gegen Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe e. 35 Tage Verzögerung bei der Vollstreckung einer vom Gericht angeordneten einstweiligen Maßnahme, mit der die Unterbringung eines bipolaren Patienten in einem Fachzentrum gefordert wurde: Verstoß gegen Artikel 34.

SELESH UND ANDERE GEGEN DIE UKRAINE ■ [Anträge Nr. 432/20 und 3 andere](#)

Lebenslange Haft ohne Aussicht auf Entlassung: Verstoß gegen Artikel 3.

SHIRKHANYAN GEGEN ARMENIEN ■ [Antrag Nr. 54547/16](#)

Unzureichende medizinische Versorgung, keine Unterstützung und keine Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft für einen Häftling mit gesundheitlichen Problemen und kein wirksamer Rechtsbehelf dagegen: Verstoß gegen Artikel 3 und 13. Das Fehlen sachdienlicher und ausreichender Gründe bei der Anordnung und Verlängerung der Inhaftierung: Verstoß gegen Artikel 5 § 3. Die Weigerung der Behörden, private Treffen zwischen dem Antragsteller und seinen Gerichtsvertretern zuzulassen: Verstoß gegen Artikel 34. Angebliche Nichteinhaltung einer einstweiligen Verfügung, mit der die sofortige Bereitstellung angemessener medizinischer Hilfe angeordnet wurde: kein Verstoß gegen Artikel 34.

BAYLO GEGEN DIE UKRAINE ■ [Antrag Nr. 21848/20](#)

Nichtdurchführung einer Operation für einen Gefangenen, der an einer schweren Erkrankung litt (Katarakt an beiden Augen), die seine Abläufe im Alltagsleben beeinträchtigte: Verletzung von Artikel 3.

S.A. GEGEN DIE UKRAINE ■ [Anmeldung Nr. 7445/21](#)

Gefahr der Misshandlung im Falle der Auslieferung ohne inhaltliche Prüfung der Gefahr, welcher der Antragsteller in Tadschikistan ausgesetzt sein soll: Verstoß gegen Artikel 3.

LESEN SIE DIE VOLLSTÄNDIGE AUSGABE AUF UNSERER WEBSEITE >>

www.prisonlitigation.org

21ter rue Voltaire

75011 Paris

Frankreich

**EUROPEAN
PRISON
LITIGATION
NETWORK**



contact@prisonlitigation.org

Diese Zusammenfassung wird von der Europäischen Union und dem Robert Carr Fund finanziert. Die darin geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union, der Europäischen Kommission oder des Robert Carr Fonds wider. Weder die Europäische Union, die Europäische Kommission noch der Robert-Carr-Fonds können für sie verantwortlich gemacht werden.

**ROBERT
CARR
FUND** For civil
society
networks

